

► Krankengeld

Kein fiktiver Lohnsteuerabzug bei Grenzgängern

| Bei der Berechnung des Krankengelds eines echten Grenzgängers ist das zu ermittelnde Nettoarbeitsentgelt nach § 47 Abs. 1 SGB V nicht um eine fiktive Lohnsteuer zu vermindern. Das hat das SG Saarland bei einem Grenzgänger entschieden, der in Frankreich wohnt und in Deutschland arbeitet. |

Der echte Grenzgänger unterliegt nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland-Frankreich auch beim Bezug von Sozialleistungen der Besteuerung im Wohnsitzstaat, so das SG. Wegen des nunmehr vorgesehenen besonderen Verfahrens des Grenzgängerfiskalausgleichs zahlt der zur Besteuerung berechnete Staat dem Beschäftigungsstaat eine Entschädigung in Höhe eines Teils der erhobenen Steuer. Für einen auf Gesichtspunkten der Gleichbehandlung beruhenden, fiktiven Lohnsteuerabzug besteht daher kein Grund (SG Saarland, Urteil vom 17.02.2022, Az. 20 KR 133/20, Abruf-Nr. 228068, noch nicht rechtskräftig).

► Gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitsplatzbewerberin bei Betriebsbesichtigung unfallversichert

| Eine Arbeitsplatzbewerberin steht bei der Besichtigung des Unternehmens im Rahmen eines eintägigen unentgeltlichen „Kennenlern-Praktikums“ unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat das BSG entschieden. |

Die arbeitsuchende Frau absolvierte bei einem Unternehmen ein unentgeltliches eintägiges „Kennenlern-Praktikum“ auf der Grundlage einer „Kennenlern-/Praktikums-Vereinbarung“ mit diesem Unternehmen. Während des „Kennenlern-Praktikums“ fanden u. a. Gespräche, eine Betriebsführung, ein fachlicher Austausch mit der IT-Abteilung und zum Abschluss die Besichtigung eines Hochregallagers statt. Bei der Besichtigung des Hochregallagers stürzte die Frau und brach sich den rechten Oberarm.

Anders als die Berufsgenossenschaft und die Vorinstanzen hat das BSG festgestellt, dass die Frau einen Arbeitsunfall erlitten hat. Sie war zum Zeitpunkt des Unfalls Teilnehmerin einer Unternehmensbesichtigung. Teilnehmer einer Unternehmensbesichtigung sind nach der Satzung der beklagten Berufsgenossenschaft aus dem Urteilsfall – im Unterschied zu Satzungen anderer Unfallversicherungsträger – unfallversichert. Das eigene – unversicherte – Interesse der Frau am Kennenlernen des potenziellen zukünftigen Arbeitgebers steht dem Unfallversicherungsschutz kraft Satzung hier nicht entgegen. Die Satzungsregelung der Berufsgenossenschaft ist nicht auf Personen beschränkt, deren Aufenthalt im Unternehmen ausschließlich der Besichtigung dient. Unternehmer sollen vielmehr umfassend von Haftungsrisiken befreit werden, die durch erhöhte Gefahren bei Unternehmensbesuchen entstehen können, so das BSG (Urteil vom 31.03.2022, Az. B 2 U 13/20 R, Abruf-Nr. 228423).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ → Abruf-Nr. 43957341

SG Saarland stellt auf DBA Deutschland-Frankreich ab

Satzungsregelung der Berufsgenossenschaft gibt für BSG den Ausschlag



MOBIL LESEN

Übersicht auf
lgp.iww.de

